

B2C: DROHUNG MIT SCHUFA-EINTRAG KANN RECHTSWIDRIG SEIN

Der BGH bestätigte mit Urteil vom 19. März 2015 (Az. I ZR 157/13) die Entscheidung des OLG Düsseldorf, mit dem eine mehrdeutige Drohung mit einem Schufa-Eintrag untersagt wurde.

Als Gläubiger hinter seinem Geld herlaufen zu müssen, ist immer ärgerlich. Da liegt es auf der Hand, die Motivation des Schuldners zu fördern, indem man aufzeigt, mit welchen Folgen zu rechnen ist, wenn berechtigten Zahlungsverpflichtungen nicht zügig nachgekommen wird. So dachte wohl auch ein bekanntes Telekommunikationsunternehmen, das sich zur Beitreibung seiner Forderungen eines Inkasso-Unternehmens bediente. Dieses verwandte in seinen Mahnschreiben folgende Formulierung:

„...ist [das Inkassounternehmen] verpflichtet, die unbestrittene Forderung der SCHUFA mitzuteilen, sofern nicht eine noch durchzuführende Interessenabwägung in Ihrem Fall etwas anderes ergibt. Ein SCHUFA-Eintrag kann Sie bei Ihren finanziellen Angelegenheiten, z.B. der Aufnahme eines Kredits, erheblich behindern...“

Nach der nunmehr vom BGH bestätigten Ansicht des OLG Düsseldorf stellte dieser Hinweis einen unangemessenen, unsachlichen Druck im geschäftlichen Verkehr dar, der geeignet sei, die geschäftliche Entscheidung eines Verbrauchers (hier: Begleichung der Forderung) erheblich zu beeinträchtigen, und damit gegen die Vorschriften zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs verstoße, § 4 Abs. 1 UWG.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf meinte, das Schreiben erwecke beim Adressaten den Eindruck, er müsse zwingend mit einer Übermittlung seiner Daten an die SCHUFA rechnen, soweit er die geltend gemachte Forderung nicht innerhalb einer – in

den entschiedenen Fällen sehr kurzen – Frist begleiche. Wegen der einschneidenden Folgen eines solchen Eintrages – das faktische Abschneiden von weiteren Kreditmöglichkeiten – sei zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Ver-



RA Hartmut Barsch, LL.M.
PASCHEN
Rechtsanwaelte PartGmbB

h.barsch@paschen.cc

nicht beseitigen, da deren Ergebnis aus Sicht des Verbrauchers offen sei.

Ferner reiche die Verwendung des Adjektivs „unbestritten“ nicht als Hinweis darauf aus, dass der Verbraucher gem. § 28a Abs. 1 Nr. 4 lit d) BDSG die Übermittlung verhindern könne, indem er Einwendungen gegen die Forderung erhebe. Dieser Begriff könne von Verbrauchern dahingehend missverstanden werden, dass die Berechtigung der Forderung nicht mehr bestreitbar sei.

Der Hinweis auf die bevorstehende Datenübermittlung gem. § 28a Abs. 1 Nr. 4 c) BDSG (den SCHUFA-Eintrag) sei folglich nur dann rechtmäßig, wenn eindeutig darauf hingewiesen werde, dass das Bestreiten durch den Schuldner selbst ausreiche, um die Eintragung zu verhindern.

Unternehmen, die ihr Geld mit Verbrauchern verdienen, sollten also nicht nur ihre eigenen Mahntexte überprüfen, sondern auch sicherstellen, dass die für sie tätigen Dienstleister sich an die Vorgaben des BGH halten.

brauchern dem Zahlungsverlangen nachkomme, auch wenn sie die Forderung aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Einwendungen nicht zahlen wollten. Auch der Hinweis auf die „noch durchzuführende Interessenabwägung“ könne diesen Druck